

## ALLES WAS RECHT IST! Rechtliche Themenbereiche rund um die Familie



Eingangs darf ich mich für die äußerst nette Aufnahme in Ihre Gesprächsrunde bedanken. Die Fragen und Problemstellungen zeigen, dass vor allem das Familienrecht ein sehr diffiziler Rechtsbereich ist, dem man mit der reinen Gesetzesanwendung nicht begegnen kann. Es ist wichtig dem Einzelfall das notwendige Augenmerk zu schenken, um Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang wurde erörtert, dass z.B. auch den Großeltern das Kontaktrecht zu den Enkeln grundsätzlich zusteht. Im Leben eines Kindes spielen nämlich nicht immer nur die Eltern eine große Rolle, denn auch andere Verwandte, wie zum Beispiel die Großeltern, können eine intensive Beziehung zu ihren Enkeln haben. Wenn Eltern den Kontakt zu Großeltern verbieten, können diese bei Gericht ein Kontaktrecht zum Enkelkind beantragen. Dieses ist zwar schwächer als jenes der Elternteile, aber auch wenn der Obsorgeberechtigte grundsätzlich bestimmen kann, wer wann mit dem Kind Zeit verbringt, kommt es schlussendlich immer nur auf das Wohl des Kindes und auf den Einzelfall an.

Im Zuge des Gespräches wurden auch erbrechtliche Themen besprochen. Diesbezüglich wurde im Zusammenhang mit dem Kontaktrechtsabbruch und den Folgen daraus, die Enterbung diskutiert. Die Enterbung ist die gänzliche oder teilweise Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung. Die Enterbung muss im Testament ausgesprochen und begründet werden. Auch hat im Falle von Streitigkeiten der Erbe die Tatsache der Enterbung des (anderen) Erben und das Vorliegen eines Enterbungsgrundes zu beweisen. Ebenfalls wurde die Minderung des Pflichtteils auf die Hälfte erörtert. Diese Minderung kann vorgenommen werden, wenn zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtteilsberechtigten zu keiner Zeit oder zumindest über einen längeren Zeitraum vor dem Tod des Verfügenden ein Verhältnis, wie es zwischen solchen Verwandten üblicherweise besteht, nicht bestanden hat. Der Verstorbene muss diese Pflichtteils minderung zu seinen Lebzeiten testamentarisch anordnen.

Weiters wurde über die Möglichkeit der Errichtung einer Vorsorgevollmacht sowie Patientenverfügung gesprochen. Im Zusammenhang mit der Patientenverfügung wurde der Unterschied zwischen der verbindlichen Patientenverfügung und solcher, die zwar nicht verbindlich ist, aber trotzdem der Ermittlung des Willens des Patienten zugrunde zu legen ist, dargelegt. Ebenfalls, dass sich der Arzt an diese Patientenverfügung in der Regel halten muss und vor Errichtung ein ärztliches Aufklärungsgespräch vorzunehmen ist.

### **§ SARTORI §** RECHTSANWÄLTE OG

Rechtsanwalt Mag. Benjamin Sartori

Kanzleibitz: Kalchberggasse 6/II/8, 8010 Graz Besprechungskanzlei: Thomas-Koschat-Strasse 12, 9300 Villach  
Tel: +43(0)316 / 208289 Fax: +43(0)316 / 208289-99 E-Mail: office@kanzlei-sartori.at

Kanzlezeiten: Montag bis Donnerstag von  
08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag von 08:30 – 13:00 Uhr